

46 Überprüfung des QM durch die Kassenärztlichen Vereinigungen



Die Kassenärztlichen Vereinigungen überprüfen die Einführung und Weiterentwicklung des einrichtungsinternen QM stichprobenhaft. Diese Überprüfung ist nicht mit der Zertifizierung zu verwechseln. Die Überprüfung dient der Erkenntnis, ob QM nach der QM-RL in Vertragspraxen umgesetzt wird. Die Zertifizierung hingegen ist ein Verfahren, das zum Ziel hat, nachzuweisen und zu bescheinigen, dass die Regelungen des KPQM eingeführt sind und angewandt werden.

Alle zwei Jahre erheben die Kassenärztlichen Vereinigungen den Einführungs- und Entwicklungsstand des QM in ihren Vertragspraxen. Hierzu wird eine 2,5%ige Stichprobe gezogen. Die Vertragspraxen aus dieser Stichprobe werden schriftlich befragt. Vertragspraxen, die in diese Befragung kommen, sind verpflichtet, an der qualitätssichernden Maßnahme der Kassenärztlichen Vereinigung teilzunehmen, den Fragebogen auszufüllen und fristgemäß zurückzusenden.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, ihre Ergebnisse an die KBV als Gesamtergebnis, d. h. entindividualisiert, zu übermitteln. Die KBV übermittelt die Ergebnisse aller Kassenärztlichen Vereinigungen an den G-BA zur dortigen Bewertung und Veröffentlichung.

Qualitätsmanagement-Richtlinie

§ 6 Erhebung und Darlegung des Stands der Umsetzung und Weiterentwicklung von einrichtungsinthernem Qualitätsmanagement

Absatz 1, Satz 1

Das Institut gemäß § 137a SGB V wird vom G-BA beauftragt, methodische Hinweise und Empfehlungen zu entwickeln, die insbesondere folgende Aspekte betreffen: [...]

§ 7 Übergangsregelungen

Bis der G-BA die Vorgaben für die regelmäßige Erhebung und Darlegung gemäß § 6 Absatz 2 beschlossen hat, gilt Folgendes: [...]

2. Vertragsärztliche Versorgung

Die Kassenärztlichen Vereinigungen fordern mindestens 2,5 % zufällig ausgewählte Vertragsärztinnen und Vertragsärzte zu einer schriftlichen Darlegung des erreichten Umsetzungsstandes des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements ihrer Praxis auf. Die Ergebnisse sind der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zu melden, die dem G-BA über den Umsetzungsstand des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements in den ärztlichen Praxen berichtet. Da die Ergebnisse der bisherigen Erhebungen stabil sind, erfolgt die Darlegung gegenüber dem G-BA zweijährlich, erstmals für das Jahr 2017, jeweils bis zum 30. April des Folgejahres. Die Darlegung umfasst mindestens Angaben zum Umsetzungsstand und zu den ergriffenen Maßnahmen im Sinne von § 4 sowie entsprechende Unterlagen. Falls die eingereichten Unterlagen für eine Bewertung nicht ausreichen, kann die Qualitätsmanagement-Kommission der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung weitere Unterlagen von den zufällig ausgewählten Vertragsärztinnen und Vertragsärzten anfordern oder sie auffordern, ihre Maßnahmen zur Einführung und Weiterentwicklung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements mündlich vor der Kommission darzulegen. Kommt die Qualitätsmanagement-Kommission bei ihrer Bewertung mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass der vorgegebene Umsetzungsstand des Qualitätsmanagements noch nicht erreicht ist, berät sie die jeweiligen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, wie der erforderliche Stand in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden kann. [...]

„KPQM strukturiert die QM-Entwicklung.“